

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen – ABD –**

**Beschluss der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA vom  
14.02.2008**

- **Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen**  
zum 01.08.2008

## **Systembetreuer und qualifizierte Beratungslehrer an Realschulen**

- I. In das ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien) wird nach Nr. 5 a folgende neue Nr. 5 b eingefügt:**

### **„Nr. 5 b**

#### **Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer und Beratungslehrkräfte**

(1) Systembetreuer erhalten bei Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie eines Informatikraumes eine Anrechnungsstunde. Für die Betreuung je eines weiteren Informatikraumes kann je eine weitere Anrechnungsstunde vergeben werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1: Der Systembetreuer soll bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.

(2) Systembetreuer mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer und der Bewertungsstufe "Leistung, die die Anforderungen übersteigt - UB" oder besser, erhalten bei Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie mindestens dreier Informatikräume für die Dauer der Tätigkeit als Systembetreuer ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 14 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang, oder, wenn ihr Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe 13 ist, ein Entgelt, das eine Besoldungsgruppe über dieser Besoldungsgruppe liegt.

Systembetreuer ohne diese Qualifizierung erhalten ein entsprechendes Entgelt nach fünfjähriger Bewährung.

Die Systembetreuer sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Fortbildungen im Bereich der Systembetreuung an der eigenen Schule oder darüber hinaus durchzuführen.

(3) Beratungslehrkräfte erhalten für die Beratungstätigkeit eine Anrechnungsstunde.

(4) Beratungslehrkräfte mit bestandener Erweiterungsprüfung zur Beratungslehrkraft gemäß LPO I und der Bewertungsstufe "Leistung, die die Anforderungen übersteigt - UB" oder besser, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Beratungslehrkraft ein Entgelt nach Besoldungsgruppe 14 der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang, oder, wenn ihr Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe 13 ist, ein Entgelt, das eine Besoldungsgruppe über dieser Besoldungsgruppe liegt.

Beratungslehrkräfte ohne Erweiterungsprüfung erhalten ein entsprechendes Entgelt nach siebenjähriger Bewährung.“

- II. Diese Änderung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.**